

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

16.07.2024

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.2-23/24

Zulassungsnummer:

Z-56.275-3577

Geltungsdauer

vom: **20. Juli 2024**

bis: **20. Juli 2029**

Antragsteller:

Cosmo Technische Produkte GmbH

Am Roten Morgen 66

64846 Groß Zimmern

Zulassungsgegenstand:

Mineralverbundplatte "NOFISOL 33" als schwerentflammbarer Baustoff

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Der Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind kaschierte Mineralverbundplatten "NOFISOL 33" als schwerentflammbare Baustoffe mit dem Brandverhalten der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

(2) Die kaschierten Mineralverbundplatten "NOFISOL 33" bestehen aus zwei durch Kautschukstreifen getrennten, vlieskaschierten Mineralwolleplatten mit einer Aluminiumkaschierung auf der Sichtseite.

(3) Der Bescheid gilt nicht für kaschierte Mineralverbundplatten "NOFISOL 33", deren Oberfläche zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wurde.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Die kaschierten Mineralverbundplatten "NOFISOL 33" nach diesem Bescheid dürfen im Innenbereich von Gebäuden ohne Verklebung auf folgenden Untergründen verwendet werden, wobei der Abstand zu anderen flächigen Baustoffen ≥ 80 mm betragen muss:

- massiv mineralische Untergründe der Baustoffklasse DIN 4102-A bzw. A1/A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹ (Rohdichte ≥ 650 kg/m³, d ≥ 9 mm) oder
- Untergründe aus Holz- und Holzwerkstoffen der Klasse D-s2, d0 nach DIN EN 13501-1¹ (Rohdichte ≥ 510 kg/m³, d ≥ 9 mm).

(2) Die kaschierten Mineralverbundplatten "NOFISOL 33" dürfen als schwerentflammbare Baustoffe verwendet werden.

(3) Für die Befestigung der kaschierten Mineralverbundplatten "NOFISOL 33" auf dem Untergrund sind ausschließlich nichtbrennbare, mechanische Befestigungsmittel zu verwenden.

(4) Die Eignung der kaschierten Mineralverbundplatten "NOFISOL 33" für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen und nicht Gegenstand dieses Bescheides.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Bescheides bedürfen Bauprodukte und Bauarten, in denen die kaschierten Mineralverbundplatten "NOFISOL 33" als Komponente verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse und/oder ihres Brandverhaltens separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauproduktes bzw. der Bauart z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Verwendbarkeitsnachweisen zur Verwendung der hier geregelten kaschierten Mineralverbundplatten "NOFISOL 33" enthaltenen Bestimmungen sind zu beachten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

(1) Die kaschierte Mineralverbundplatte "NOFISOL 33" und ihre Komponenten müssen den Besonderen Bestimmungen, den beim DIBt hinterlegten Angaben sowie dem beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan entsprechen.

¹ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

(2) Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Mineralwolleplatten

(1) Bei den Mineralwolleplatten handelt es sich um kunstharzgebundene Steinwolleplatten.

(2) Die Mineralwolleplatten sind werkseitig auf einer Seite mit einer Aluminiumverbundfolie und auf der anderen Seite mit einem Glasfaservlies kaschiert.

(3) Die Aluminiumkaschierung besteht aus einer Aluminiumfolie, einem Glasgittergelege und einer Polyethylenschmelzklebeschicht. Das Flächengewicht der Aluminiumverbundfolie (einschließlich der PE-Schmelzklebeschicht) beträgt $78 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$.

(4) Das Glasfaservlies der Mineralwolleplatten besitzt eine Dicke von $\geq 0,41 \text{ mm}$ bis $< 1 \text{ mm}$ und ein Flächengewicht von $50 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$.

(5) Die Dämmstoffdicke der Mineralwolleplatten, die für die Herstellung der kaschierten Mineralverbundplatten "NOFISOL 33" verwendet werden, beträgt 30 mm . Die zulässigen Abweichungen der gemessenen Einzelwerte vom Nennwert der Dämmstoffdicke dürfen maximal $\pm 3 \text{ mm}$ betragen.

(6) Der Mittelwert der Rohdichte der Mineralwolleplatte beträgt $140 \text{ kg/m}^3 (\pm 10 \%)$.

2.1.2.2 Kautschukstreifen

Die Kautschukstreifen hat eine Dicke von $6 \text{ mm} (\pm 10 \%)$ und eine Rohdichte von $50 \text{ kg/m}^3 (\pm 10 \%)$. Pro Platte sind vier parallel verlaufende Trennstreifen mit einer Breite von 40 mm und einer Länge von 800 mm vorhanden.

2.1.2.3 Kaschierte Mineralverbundplatte "NOFISOL 33"

(1) Die kaschierte Mineralverbundplatte "NOFISOL 33" ist aus zwei Mineralwolleplatten nach Abschnitt 2.1.2.1 hergestellt, die durch vier parallel zueinander angeordnete Kautschukstreifen voneinander getrennt sind. Die Verklebung der Kautschukstreifen mit den vlieskaschierten Innenseiten der Mineralwolleplatten erfolgt mit einer Polymerklebeschicht, die werkseitig auf die Streifen aus synthetischem Kautschuk aufgebracht wird.

(2) Der Kleber für die werkseitige Verklebung der Kautschukstreifen mit der Vlieskaschierung der Mineralwolleplatte ist ein Polymerkleber³. Die Nennauftragsmenge je Kautschukstreifen beträgt $\leq 15 \text{ g/m}^2$.

(3) Für das Verschließen von Stößen der Mineralverbundplatte ist der Fugenkleber "Flamro KL"⁴ zu verwenden. Alternativ dürfen andere Fugenkleber verwendet werden, wenn für sie ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis für die Baustoffklasse DIN 4102-A vorliegt.

(4) Die Dicke der kaschierten Mineralverbundplatte "NOFISOL 33" beträgt $66 \text{ mm} (\pm 10 \%)$.

2.1.3 Eigenschaften

(1) Die kaschierten Mineralverbundplatten "NOFISOL 33" erfüllen bei Verwendung auf den im Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹, Abschnitt 11.

(2) Die kaschierten Mineralverbundplatten "NOFISOL 33" glimmen nicht.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die kaschierte Mineralverbundplatte "NOFISOL 33" ist aus im Abschnitt 2.1.2 genannten Komponenten entsprechend Abschnitt 2.1.2 herzustellen.

(2) Der Transport und die Lagerung der kaschierten Mineralverbundplatte "NOFISOL 33" erfolgt entsprechend den Angaben des Herstellers.

³ Handelsname: "Zettex MS 25 Ultraseal"; Hersteller: Zettex Europe B.V.; 4791 RV Klundert; Niederlande

⁴ Hersteller: Flamro Brandschutz-Systeme GmbH; Leiningen gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, Nummer: P-MPA-E-98-094 vom 5. März 2019

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Das Bauprodukt, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, auf der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname,
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - dem Namen des Herstellers,
 - der Zulassungsnummer: Z-56.275-3577,
 - dem Bildzeichen oder der Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Herstellwerk (darf verschlüsselt erfolgen),
- Aufschrift: "Brandverhalten: schwerentflammbar - Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 gemäß Bescheid; Bauprodukt glimmt nicht."

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle, sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und 23/3 des "Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁵ Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes, deren Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk der kaschierten Mineralverbundplatte ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist für die zur Herstellung der kaschierten Mineralverbundplatten "NOFISOL 33" verwendeten Komponenten und das Bauprodukt "NOFISOL 33" selbst die Übereinstimmung der im Abschnitt 2.1 genannten Merkmale und Kennwerte festzustellen.

⁵ Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht unter www.dibt.de -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis -> Verzeichnis der PÜZ-Stellen nach den Landesbauordnungen, Stand 1. Januar 2024

(3) Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Zusätzlich gelten die Bestimmungen des zu diesem Bescheid beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens für fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

(3) Zusätzlich gelten die Bestimmungen des zum Bescheid beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans.

(4) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Vogel

⁶ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 2 vom 1. April 1997